

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wir schließen Verträge über die Lieferung von den in der vorliegenden Preisliste aufgeführten Waren ausschließlich auf der Grundlage der Preisliste und der nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Eingehende Bestellungen werden dahin verstanden, dass der Kunde sowohl mit der Geltung der Preise als auch der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden ist und diese zum Bestandteil seiner Bestellung macht, soweit sich aus der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von uns ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Zusammensetzung, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2.2 Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- 2.3 Liefertermine sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Soweit nicht ausdrücklich, schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Preise aus unserer bei Eingang der Bestellung jeweils gültigen Preisliste, unter Berücksichtigung etwaiger eingeräumter Rabatte, als vereinbart. Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung an den Kunden, mehr als 4 Monate, ohne dass eine von uns zu vertretende Lieferverzögerung gegeben ist, so ist für die Ware der bei Lieferung gültige Preis zu zahlen.
- 3.2 In der Preisliste oder sonst angegebene Preise verstehen sich jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer in der bei Lieferung gesetzlichen Höhe, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
- 3.3 Beim Versendungskauf erfolgen Lieferungen bei einem Liefervolumen von mehr als € 1.250,- frei Haus.
- 3.4 Dem Kunden wird nach Versendung der Ware unverzüglich eine Rechnung übermittelt. Der Kunde verpflichtet sich, unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Ware zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde in Zahlungsverzug. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Ware wird dem Kunden ein Skonto in Höhe von 3% auf den nach Abzug etwaiger Rabatte verbleibenden Rechnungsbetrag gewährt.
- 3.5 Der Kunde hat Geldschulden während des Verzugs in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 3.6 Gegen Zahlungsansprüche unsererseits kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Rechnungskürzungen ohne Vorliegen einer Gutschrift – ausgestellt durch die Fa. Dr. Schutz GmbH – werden nicht akzeptiert. Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn seine Forderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.7 Skonto kann nur dann abgezogen werden, wenn die Rechnung vollständig und innerhalb der Skontofrist beglichen wird. Bei nicht vollständiger Zahlung einer Rechnung ohne Vorliegen einer entsprechenden Gutschrift zu der Rechnung erlischt der komplette Skontoanspruch der nicht vollständig bezahlten Rechnung.
- 3.8 Bezahlt der Kunde die aktuell fälligen Rechnungsbeträge nicht vollständig, so wird der bezahlte Betrag mit den ältesten Rechnungen verrechnet.

4. Lieferung und Gefahrübergang

- 4.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz unseres Werkes in Hessisch Oldendorf.
- 4.2 Wir versenden die bestellte Ware auf einem von uns zu wählenden Versandweg an den Sitz des Kunden, soweit von diesem nicht ausdrücklich eine anderweitige Versandadresse benannt wird. Die Anlieferung erfolgt an Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten (7.00-18.00 Uhr). Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass auch ohne vorherige ausdrückliche Mitteilung des Liefertermins eine Möglichkeit zur Anlieferung besteht. Bei fehlender Annahmefähigkeit gerät er in Annahmeverzug.
- 4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Ware von uns an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit der Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben wurde. Wurde eine besondere Vereinbarung über die Art der Versendung getroffen und weichen wir hiervon ohne dringenden Grund ab, so haften wir für den hieraus entstehenden Schaden.
- 4.4 Etwaige Transportschäden sind sowohl uns als auch dem Transporteur unverzüglich anzuzeigen.
- 4.5 Der gewerbliche Käufer trägt die Kosten der Entsorgung der Verpackung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 bis 5 VerpackG. Sofern der gewerbliche Käufer vom Verkäufer die Rücknahme der Verpackungen verlangt und der Verkäufer gem. § 15 VerpackG zur Rücknahme verpflichtet ist, ist der gewerbliche Käufer verpflichtet, die Kosten des Rücktransportes der Verpackung zum Betriebsstandort des Verkäufers zu tragen. Für die Einhaltung der beim Transport zu beachtenden Vorschriften, beispielsweise gefahrgutrechtliche Vorschriften, ist der gewerbliche Käufer verantwortlich.
- 4.6 Eine etwa vereinbarte Lieferfrist wird für uns bis zu 4 Wochen verlängert, soweit wir durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Kunden, durch Streik, durch eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordneten Aussperrung in unserem oder in einem unmittelbar für uns arbeiten den Betrieb, durch höhere Gewalt oder durch andere für uns unabwendbare Umstände an einer Einhaltung des Liefertermins gehindert sind und dem Kunden den Grund der Behinderung unverzüglich mitteilen. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung.
- 4.7 Mehrkosten, welche uns aufgrund von Lieferverzögerungen, die von dem Kunden zu vertreten sind, entstehen, sind von dem Kunden an uns zu erstatten.
- 4.8 Geraten wir mit unserer Lieferverpflichtung in Verzug, so kann der Kunde pro im Verzug befindlichen Liefergegenstand für jede vollendete Verzugswoche 0,5% des jeweiligen Preises für den Liefergegenstand bis maximal 5% als pauschalen Schadensersatz geltend machen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur unter den Voraussetzungen und mit den Beschränkungen der Regelung in Ziffer 7 zu.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Gelieferte Waren bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung der aus der Lieferung selbst resultierenden sowie sämtlicher bis dahin aus laufender Geschäftsbeziehung bereits entstandenen Zahlungsansprüche unsererseits. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Waren pfleglich zu behandeln und uns einen Zugriff Dritter auf die Waren, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigung oder die Vernichtung der Waren unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Waren sowie den eigenen Sitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 5.2, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die Waren herauszuverlangen. Die Pfändung der gelieferten Ware durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 5.4 Der Kunde ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung an. Nach Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung berechtigt. Wir behalten uns jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Zu anderen Verfügungen als einer Weiterveräußerung ist der Kunde während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts nicht befugt.

6. Gewährleistung

- 6.1 Der Kunde hat die Ware nach Erhalt unverzüglich, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, auf Vollständigkeit und äußerliche Unversehrtheit zu überprüfen. Zeigt sich hierbei ein Mangel, ist uns dieser unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt und die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht zu erkennen war oder der von uns arglistig verschwiegen wurde.
- 6.2 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 6.3 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde von uns nicht.
- 6.4 Für Mängel unserer Waren leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach Maßgabe der nach folgenden Regelungen Herabsetzung des Preises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Schadensersatz verlangen:
 - Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu.
 - Schadensersatz kann der Kunde nur unter den Voraussetzungen und mit den Beschränkungen gemäß Ziffer 7 verlangen.
 - Wählt der Kunde den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
 - Wählt der Kunde Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schaden begrenzt sich in diesem Falle auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache, wenn nicht der Auftragnehmer die Vertragsverletzung arglistig verschwiegen hat.
- 6.5 Sämtliche Gewährleistungsansprüche wegen eines Mangels, unter Einschluss von Schadensersatzansprüchen, verjähren grundsätzlich in einer Frist von einem Jahr ab Lieferung der Ware, es sei denn wir haben den Mangel arglistig verschwiegen. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre, soweit es sich bei dem Vertragsgegenstand um Ware handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für die Herstellung eines Bauwerks verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Die Genehmigungsfiktion gemäß Ziffer 6.1 bleibt von der vorliegenden Regelung unberührt.

7. Schadensersatz

- 7.1 Bei Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Verpflichtungen, auch unserer leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, können wir auf Schadensersatz nur nach Maßgabe folgender Regelungen in Anspruch genommen werden: In Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen haften wir nur in Fällen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, beschränkt auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen für Fälle leichter Fahrlässigkeit betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung; weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Eintritt uns zurechenbarer Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens. Die Regeln der Beweislast bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Für sämtliche wechselseitigen Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des CISG.
- 8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Dr. Schutz GmbH.
- 8.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
- 8.4 Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.